

## **1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 6. März 2023**

Aufgrund des § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), mit Wirkung zum 9. März 2023, des § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S.762) und aufgrund des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 527) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden wird auf dem Parkplatz „An der Basilika I“ im Zeitraum von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr kostenfreies Parken zwecks Besuch eines Gottesdienstes der Pfarrgemeinde St. Marien ermöglicht. Es ist ein kostenfreier Parkvorgang am Automaten bzw. über die mobile Anwendung auszulösen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 6. März 2023 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Kevelaer, den 23. Mai 2023  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Parkgebührenordnung) vom 6. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 23. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler